



# Rechtsjournal für Juli 2020



Gericht: OLG Karlsruhe  
Aktenzeichen: 6 U 129/18  
Datum: 10.06.2020

**Recht auf Vergessenwerden: Anspruch auf Löschung von  
Suchergebnissen gegen Suchmaschinenbetreiber**

BGB  
§ 823,  
1004

**LEITSATZ:** Die auch bei einem Anspruch auf Löschung von Suchergebnissen gegen einen Internet-Suchmaschinenbetreiber aus Art. 17 DSGVO ("Recht auf Vergessenwerden") erforderliche umfassende Interessenabwägung richtet sich nach eigenen Maßstäben; die zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (§§ 823, 1004 BGB) entwickelten Grundsätze können nicht ohne weiteres übertragen werden.

## **SACHVERHALT**

Der Kläger beehrte die Entfernung eines Links aus der Ergebnisliste der von der Beklagten betriebenen Internet-Suchmaschine. Bei Eingabe des Vor- und Nachnamens des Klägers erscheint dort ein Link zu einem Artikel, der in einem Magazin erschienen und im Online-Archiv auf der Webseite des Magazins nach wie vor veröffentlicht ist.

Inhalt des Artikels sind Straftaten aus dem Jahr 1988. Der Kläger war 1988 zunächst wegen Raubmordes angeklagt, wurde aber freigesprochen, weil seine Täterschaft nicht nachgewiesen werden konnte. Im gleichen Jahr überfiel und ermordete der Kläger gemeinsam mit einem weiteren Täter drei Menschen. Wegen dieser Taten wurde der Kläger zu lebenslanger Haft verurteilt. 2014 wurde der Kläger aus der Haft entlassen. Der vom Kläger beanstandete Artikel handelt von der grundsätzlichen Problematik, dass Täter, denen ein Verbrechen nicht nachgewiesen werden kann, freigesprochen werden und dann gegebenenfalls sofort das nächste Verbrechen begehen.

Der Kläger stellte 2016 ohne Erfolg einen Antrag auf Löschung des Links aus den Suchergebnissen. Da die Fundstelle weit oben in der Suchergebnisliste auftauche, sei die Information für die Allgemeinheit leicht zugänglich und verhindere die Resozialisierung des Klägers nach Verbüßung der langjährigen Haftstrafe. Dagegen habe das grundsätzlich berechnete Informationsinteresse der Öffentlichkeit nach dem langen Zeitablauf sein Gewicht verloren.

Der Kläger verfolgte sodann das Klageziel, dass der Artikel bei einer Suche nach seinem Namen in der Ergebnisliste der Suchmaschine nicht mehr angezeigt wird. Das LG wies die Klage ab. Das OLG hat nun auch die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, dabei aber die Revision zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen.



## LÖSUNG

Dem Kläger steht kein Anspruch nach §§ 823 I, II ; 1004 BGB, Art. 1 GG zu. Nach der Rechtsprechung des BGH besteht ein Anspruch gegen den Betreiber einer Internetsuchmaschine als mittelbarem Störer nur dann, wenn dieser Kenntnis von einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung erlangt hat. Zwar stellt die Berichterstattung unter namentlicher Nennung des Klägers - und dementsprechend auch die Verlinkung bei der Suche nach dessen Namen - einen erheblichen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht dar. Andererseits handelt es sich um ein Tötungsdelikt, das aufgrund seines besonderen Ablaufs gesellschaftliche Fragen von dauerhafter Bedeutung aufwirft und ein dementsprechend anhaltendes öffentliches Interesse begründet. Der beanstandete Artikel gibt den Geschehensablauf inhaltlich zutreffend, sachlich und ohne Belastungstendenz wieder und widmet sich gerade den gesellschaftlichen Fragen, an denen ein dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der lange Zeitablauf seit der Tat und der Berichterstattung verschiebt das Gewicht der Interessen zwar so weit zu Gunsten des Klägers, dass das öffentliche Interesse an der Bereitstellung der Information nicht mehr offensichtlich überwiegt. Angesichts der Schwere der Tat und des Charakters des Artikels kann aber auch umgekehrt das Recht des Klägers auf Vergessenwerden keinen auf den ersten Blick erkennbaren Vorrang beanspruchen. Damit fehlt es jedenfalls an einer offensichtlichen und auf den ersten Blick klar erkennbaren Rechtsverletzung, die Voraussetzung für einen Anspruch gegen den Suchmaschinenbetreiber nach §§ 823 I ; 1004 BGB ist.

Es besteht auch kein datenschutzrechtlicher Anspruch gegen die Beklagte nach Art. 17 I DSGVO. Für alle Tatbestände des Art. 17 I DSGVO gilt der Ausnahmetatbestand des Art. 17 III DSGVO, hier in Form der Verarbeitung der Daten zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information. Diese Belange sind gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht im Einzelfall abzuwägen. Bei dieser Interessenabwägung überwiegt das Interesse des Klägers nicht in dem erforderlichen Ausmaß.

Die auch bei einem Anspruch auf Löschung von Suchergebnissen gegen einen Internet-Suchmaschinenbetreiber aus Art. 17 DSGVO ("Recht auf Vergessenwerden") erforderliche umfassende Interessenabwägung richtet sich dabei nach eigenen Maßstäben; die zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht (§§ 823, 1004 BGB) entwickelten Grundsätze können nicht ohne weiteres übertragen werden.

Es ist zu berücksichtigen, welche Ansprüche und Durchsetzungsmöglichkeiten der Betroffene gegen den Inhabeanbieter hat. Ansprüche gegen den Inhabeanbieter und gegen den Suchmaschinenbetreiber sind nicht generell vor- oder nachrangig, sondern stehen in Wechselwirkung. Nach den Umständen des Einzelfalles kann sich daraus ein Vorrang des einen oder des anderen Anspruches ergeben.

Ist der Inhabeanbieter im Inland greifbar und kann er rechtlich belangt werden, beseitigt das Vorgehen gegen den (einzigen) Inhabeanbieter die Störung effektiver als das Vorgehen gegen einen (von mehreren) Suchmaschinenbetreibern. In einer solchen Konstellation ist der Anspruch gegen den Suchmaschinenbetreiber nur begründet, wenn die Rechtswidrigkeit offensichtlich ist.

Ein Anspruch auf Auslistung von Links zu Websites, auf denen Informationen zu einem früheren Strafverfahren gegen die betroffene Person veröffentlicht sind, besteht nur dann, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles wie z.B. der Art und Schwere der Straftat, des Verlaufs und Ausgangs des Verfahrens, der verstrichenen Zeit, der Rolle der betroffenen Person im öffentlichen Leben und ihres Verhaltens in der Vergangenheit, des Interesses der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Inhalts und der Form der Veröffentlichung, überwiegt. Nach diesen Maßstäben überwiegen die Schutzinteressen des Klägers bei der gebotenen Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht.



Gericht: BGH  
Aktenzeichen: XII ZB 112/19  
Datum: 29.04.2020

## **Autorisierung eines Elternteils zur alleinigen Wahrnehmung elterlicher Vertretungsbefugnisse durch Vollmacht**

BGB  
§ 1671

**LEITSATZ:** Dem sich aus der gesetzlichen Gesamtvertretung des minderjährigen Kindes durch gemeinsam sorgeberechtigte Eltern ergebenden Bedürfnis für eine Autorisierung eines Elternteils zur alleinigen Wahrnehmung elterlicher Vertretungsbefugnisse kann durch Erteilung einer Vollmacht entsprochen werden. Das Grundverhältnis für diese Vollmacht ist regelmäßig das sich aus dem fortbestehenden gemeinsamen Sorgerecht ergebende gesetzliche Rechtsverhältnis. Daraus ergeben sich insbesondere Kontrollbefugnisse und -pflichten und ggf. auch Mitwirkungspflichten des vollmachtgebenden Elternteils. Eines gesonderten Vertrags zwischen den Eltern bedarf es für das Grundverhältnis nicht.

### **SACHVERHALT**

Die Beteiligten zu 1) und 2) sind die nicht miteinander verheirateten Eltern des im November 2012 geborenen Sohnes N. L. Sie streiten über das Sorgerecht. Die 1974 geborene Kindesmutter ist kroatische Staatsangehörige, der 1956 geborene Kindesvater besitzt die Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina. Beide leben seit geraumer Zeit in Deutschland und sind getrennt. Der Sohn hat - auch - die deutsche Staatsangehörigkeit. Er lebt bei der Kindesmutter, die inzwischen verheiratet ist.

Die Eltern gaben kurz nach der Geburt übereinstimmende Sorgeerklärungen ab. Sie führten in der Vergangenheit mehrere Verfahren, u.a. zum Kindesunterhalt und zum Umgangsrecht. Im Jahr 2013 beantragte die Kindesmutter die Übertragung der elterlichen Sorge auf sich. Das AG übertrug ihr in jenem Verfahren mit Zustimmung des Kindesvaters das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht. Im Jahr 2016 beantragte die Kindesmutter erneut die Übertragung der vollständigen elterlichen Sorge. Das Verfahren wurde beendet, nachdem der Kindesvater ihr am 16.2.2017 eine vom Gericht protokollierte umfängliche Vollmacht erteilt hatte.

Im vorliegenden Verfahren hat die Kindesmutter wiederum beantragt, ihr das alleinige Sorgerecht zu übertragen. Sie beruft sich u.a. darauf, dass es in verschiedenen Angelegenheiten trotz der erteilten Vollmacht zu Schwierigkeiten bei der Vertretung des Kindes gekommen sei und der Kindesvater anschließend trotz ihrer Bitten nicht mitgewirkt habe. Dieser ist der Meinung, dass es einer Übertragung des Sorgerechts wegen der im Vorverfahren erteilten Vollmacht, jedenfalls aber wegen einer weiteren, während des vorliegenden Verfahrens notariell beurkundeten Vollmacht vom 22.11.2017 nicht bedürfe.

Das AG übertrug das Sorgerecht antragsgemäß der Kindesmutter. Auf die Beschwerde des Kindesvaters wies das OLG den Antrag der Kindesmutter zurück. Auf die Rechtsbeschwerde der Kindesmutter hob der BGH den Beschluss des OLG auf und verwies die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das OLG zurück.

### **LÖSUNG**

Auf der Grundlage der vom OLG getroffenen Feststellungen ist eine Zurückweisung des Antrags der Kindesmutter gem. § 1671 I BGB nicht gerechtfertigt. Nach § 1671 I 2 Nr. 2 BGB ist dem Antrag eines Elternteils auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts stattzugeben, soweit zu erwarten ist, dass die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf den Antragsteller dem Wohl des Kindes am besten entsprechen.

Nach den bisherigen Feststellungen des OLG sind die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Kindesmutter wegen des bestehenden Kommunikationskonflikts der Eltern im Ausgangspunkt gegeben. Daher ist in der Rechtsbeschwerdeinstanz zu unterstellen, dass die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf die Kindesmutter - im Fall des Fehlens alternativer Regelungs- oder Gestattungsmöglichkeiten - dem Kindeswohl i.S.v. § 1671 I BGB am besten entspricht. Mit der Aufhebung der gemeinsamen Sorge und Übertragung der Alleinsorge auf den antragstellenden Elternteil gem. § 1671 BGB ist zwangsläufig ein Eingriff in das durch Art. 6 II GG geschützte Elternrecht des anderen Elternteils verbunden. Auch die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge unterliegt daher dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie kommt insbesondere nur dann in Betracht, wenn dem Kindeswohl nicht durch mildere Mittel als die Sorgerechtsübertragung entsprochen werden kann.



Die Frage, ob eine Sorgerechtsübertragung nach § 1671 I BGB durch die Erteilung einer Vollmacht in diesem Sinne entbehrlich werden kann, wird in der Rechtsprechung der Obergerichte und im Schrifttum unterschiedlich beurteilt. Der BGH vertritt vorliegend die Ansicht, dass die Bevollmächtigung eines mitsorgeberechtigten Elternteils durch den anderen eine Übertragung des Sorgerechts ganz oder teilweise entbehrlich machen kann, wenn und soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange gibt.

Das Grundverhältnis für diese Vollmacht ist regelmäßig das sich aus dem fortbestehenden gemeinsamen Sorgerecht ergebende gesetzliche Rechtsverhältnis. Daraus ergeben sich insbesondere Kontrollbefugnisse und -pflichten und ggf. auch Mitwirkungspflichten des vollmachtgebenden Elternteils. Eines gesonderten Vertrags zwischen den Eltern bedarf es für das Grundverhältnis nicht. Die Bevollmächtigung des mitsorgeberechtigten Elternteils kann eine andernfalls notwendige Übertragung des Sorgerechts ganz oder teilweise entbehrlich machen, wenn und soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange gibt. Hierfür ist eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern erforderlich, soweit eine solche auch unter Berücksichtigung des durch die Vollmacht erweiterten Handlungsspielraums des bevollmächtigten Elternteils unerlässlich ist.

Der angefochtene Beschluss war daher aufzuheben, weil eine Übertragung der vollständigen elterlichen Sorge auf die Kindesmutter auf der Grundlage der vom OLG getroffenen Feststellungen nicht durch die erteilten Vollmachten entbehrlich gemacht wird. Dem Senat ist eine abschließende Sachentscheidung nicht möglich. Die Sache war an das OLG zurückzuverweisen, weil noch weitere tatsächliche Feststellungen notwendig sind.

Gericht: LG Osnabrück  
Aktenzeichen: 1 S 36/19  
Datum: 12.06.2019

### **Eigenbedarfskündigung: Mieter muss Bemühungen bei der Ersatzwohnraumsuche konkret darlegen und beweisen**

BGB  
§ 573

**LEITSATZ: Das Argument, die Suche nach geeignetem Ersatzwohnraum sei gerichtsbekannt mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, genügt nicht. Vielmehr muss der Mieter darlegen und beweisen, sich um Ersatzwohnraum bemüht zu haben, wobei er vortragen muss, welche Wohnung er wann und mit welchem Ergebnis besichtigt hat und woran die Anmietung scheiterte.**

### **SACHVERHALT**

Der heute über 80-jährige Beklagte hatte im Juli 2000 die streitgegenständliche Wohnung angemietet. Die Kläger traten durch Erwerb der Wohnung im Jahr 2015 in den Mietvertrag ein. Zwischen den Parteien wurde mit Datum vom 31.3.2015 ein neuer Mietvertrag geschlossen, der jedoch zu keiner Änderung des Mietbeginns führen sollte. Die Wohnung befindet sich im 1. OG, hat 4 Zimmer und eine Wohnfläche von 96 qm.

Am 6.11.2016 kündigten die Kläger das Mietverhältnis wegen Eigenbedarfs. Der Beklagte erklärte, nicht ausziehen zu wollen. Da Zweifel an der ordnungsgemäßen Begründung der Kündigung aufkamen, wurde mit anwaltlichem Schreiben vom 3.8.2017 erneut eine Kündigung wegen Eigenbedarfs ausgesprochen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Kläger wollten die streitgegenständliche Wohnung der Schwester des Klägers samt Familie zur Verfügung stellen. Deren aktuelle Wohnung sei für drei erwachsene Personen zu klein. Die Schwester des Klägers solle zudem die Kläger bei der Pflege der im gemeinsamen Haushalt mit den Klägern wohnenden Mutter der Klägerin unterstützen.

Der Beklagte erhob Widerspruch und verwies auf sein hohes Alter, seine gesundheitliche Verfassung und dass Ersatzwohnraum nicht zur Verfügung stände. Zur Ersatzwohnraumsuche trug er vor, dass die Bemühungen erfolglos waren und das Stephanswerk keine Wohnung für ihn habe. Er verfüge nicht über Internet, PC oder Smartphone.

Das AG sah den Kündigungsgrund Eigenbedarf als gegeben an, wobei es im Rahmen der Abwägung der Interessen/Härtegründe die Fortsetzung des Mietverhältnisses annahm. Auf die Berufung der Kläger hob das LG die Entscheidung auf und gab der Räumungsklage statt.



## LÖSUNG

Den Klägern steht ein Anspruch auf Räumung und Herausgabe der streitgegenständlichen Wohnung nach § 546 BGB zu. Die Kündigung vom 3.8.2017 wegen Eigenbedarfs gem. § 573 BGB ist wirksam. Dem Beklagten steht kein Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses nach §§ 574 f. BGB zu.

Die Kündigungserklärung vom 3.8.2017 erfüllt die formellen Voraussetzungen. Die Kündigung erfolgte schriftlich und auf den Eigenbedarf für die Schwester des Klägers, deren Ehemann und Sohn bezogen. Das Eigenbedarfsinteresse wurde nachgewiesen.

Im Hinblick auf den Härteeinwand konnten nach §§ 574 ff. BGB nur solche besonderen Nachteile für den Beklagten sprechen, die über die typischerweise mit einer Beendigung des Mietverhältnisses einhergehenden Unannehmlichkeiten hinausgehen (BGH v. 25.4.2018 - VIII ZR 176/17). Eine allgemeine Wohnungsmangellage in der Gemeinde ist allerdings nicht ausreichend, um eine Härte bei der Ersatzwohnraumsuche zu begründen.

Auch das Argument, die Suche nach geeignetem Ersatzwohnraum sei gerichtsbekannt mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, genügte nicht. Vielmehr muss der Beklagte darlegen und beweisen, sich um Ersatzwohnraum bemüht zu haben, wobei er vortragen muss, welche Wohnung er wann und mit welchem Ergebnis besichtigt hat und woran die Anmietung scheiterte. Dies hat der Beklagte jedoch nicht getan, da er nur allgemein ausführte, dass er mit Hilfe seines Sohnes Erkundigungen lediglich beim Stephanswerk eine konkrete Nachfrage gestellt hatte und dort keine Wohnungen angeboten werden konnten.

Zudem konnte der Beklagte sich mit einer Rente von ca. € 1.000 durchaus eines Maklers bedienen. Es fehlte aber bereits an der Behauptung, dass die Rente für den Makler nicht ausreiche. Zur finanziellen Situation hatte der Beklagte nicht ausgeführt, welche Miete er noch für tragbar erachte und ob im Rahmen der KdU Unterstützungsleistungen durch soziale Träger zu erzielen sei. Schließlich war zu berücksichtigen, dass der Beklagte eine 96 m<sup>2</sup>-Wohnung allein bewohnt und eine deutlich kleinere Wohnung für eine Einzelperson auch mit einer angemessenen Miete im Zusammenhang stehen kann.



Gericht: LAG Nürnberg  
Aktenzeichen: 2 Sa 274/19  
Datum: 19.02.2020

**Besonderer Kündigungsschutz des Datenschutzbeauftragten**

BDSG  
§§ 38 II, 6  
IV 2

**LEITSATZ:** Die nationalen Regelungen, wonach ein interner Datenschutzbeauftragter nur aus wichtigem Grund gekündigt und nur aus wichtigem Grund von seinem Amt abberufen werden kann (§ 38 II i. V. m. § 6 IV BDSG), sind mit Art. 38 III 2 DSGVO vereinbar. Die (geplante) Ersetzung des internen Datenschutzbeauftragten durch einen externen Datenschutzbeauftragten ist idR kein wichtiger Grund für die Abberufung.

## SACHVERHALT

Die Klägerin beehrte ggü. der Bekl. zu 1) – ihrer Arbeitgeberin – die Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung des zwischen beiden bestehenden Arbeitsverhältnisses, die Feststellung des Bestehens einer Rechtsstellung der Klägerin als interne Beauftragte für den Datenschutz sowie Weiterbeschäftigung und ggü. den Bekl. zu 2) bis 5) – Tochter-unternehmen der Bekl. zu 1) – die Feststellung des Bestehens einer Rechtsstellung der Klägerin als externe



Beauftragte für den Datenschutz. Die Beklagte zu 1) war zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach § 38 I 1 BDSG verpflichtet.

Die Bekl. zu 1) kündigte im Rahmen einer unternehmerischen Entscheidung mit Schreiben vom 13.7.2018 das Arbeitsverhältnis der Klägerin mit Wirkung zum 15.8.2018. Im Kündigungsschreiben wurde der Klägerin mitgeteilt, dass ihre bisherige Stellung als Datenschutzbeauftragte – vorsorglich auch im Auftrag der Tochterunternehmen – spätestens zum 15.8.2018 enden und hilfsweise aus wichtigem Grund widerrufen wird.

Die Klägerin hatte vor dem ArbG überwiegend erfolgreich gegen Kündigung und Abberufung geklagt. Das LAG hat nun in der Berufungsinstanz diese Entscheidung des ArbG bestätigt. Revision ist eingelegt unter dem Az.: 2 AZR 225/20.

## LÖSUNG

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin zur Bekl. zu 1) ist nicht durch die Kündigung vom 13.7.2018 mit Ablauf des 15.8.2018 beendet worden und die Rechtsstellung der Klägerin als Beauftragte für den Datenschutz ist nicht durch den Widerruf der Bekl. zu 1) vom 13.7.2018 beendet worden.

Außerdem ist die Rechtsstellung der Klägerin als Beauftragte für den Datenschutz der Bekl. zu 2) bis 5) nicht durch den Widerruf der Bekl. zu 1) vom 13.7.2018 beendet worden. Das ArbG hat daher die Bekl. zu 1) zu Recht zur Weiterbeschäftigung der Klägerin als Teamleiterin Recht verurteilt. Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens ist die erstinstanzliche Abweisung der Klage bzgl. der Weiterbeschäftigung der Klägerin als Datenschutzbeauftragte (DSB).

Die Kündigung vom 13.7.2018 ist als ordentliche Kündigung wegen Verstoßes gegen §§ 38 II , 6 IV 2 BDSG unwirksam. Nach diesen Vorschriften ist die ordentliche Kündigung ggü. der Klägerin als DSB und auch ein Jahr nach Abberufung von diesem Amt ausgeschlossen. In der von der Bekl. zu 1) behaupteten unternehmerischen Entscheidung liegt außerdem kein wichtiger Grund, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnte. Dies gilt selbst für den Fall der wirksamen Abberufung der Klägerin als DSB. Es ist nicht dargelegt, dass die Bekl. zu 1) alle Anstrengungen unternommen hätte, das Arbeitsverhältnis auch unter geänderten Bedingungen fortzusetzen. Der besondere Kündigungsschutz nach §§ 38 II 6 bis IV Sätze 2 und 3 BDSG verstößt auch nicht gegen die Vorgaben des Art. 38 III DSGVO. Durch die nationale Gesetzgebungskompetenz für die Regelung des materiellen Arbeitsrechts hat es dem Gesetzgeber freigestanden, einen besonderen Kündigungsschutz für DSB vorzusehen.

Die Abberufung der Klägerin als DSB der Bekl. zu 1) ist unwirksam. Ein wichtiger Grund für die Abberufung, wie es § 6 IV 1 BDSG erfordert, liegt nicht vor. Pflichtenverstöße sind nicht geltend gemacht. Das freie Bestellungs- und Auswahlrecht rechtfertigt es nicht, einen bereits bestellten DSB ohne Weiteres aufgrund einer erneuten Organisationsentscheidung wieder abberufen. Denn dies würde den besonderen Abberufungsschutz zur Disposition der nicht-öffentlichen Stelle stellen. In der Ersetzung des internen DSB durch einen externen DSB liegt daher regelmäßig kein wichtiger Grund für die Abberufung. Der besondere Abberufungsschutz verstößt auch nicht gegen die Vorgaben des Art. 38 III DSGVO, sondern ist durch die nationale Gesetzgebungskompetenz für das materielle Arbeitsrecht gedeckt.

Der Weiterbeschäftigungsanspruch als Teamleiterin hat seine Grundlage im von der Rechtsprechung des BAG entwickelten allgemeinen Weiterbeschäftigungsanspruch. Eine Anspruchsgrundlage für die Weiterbeschäftigung als DSB ist hingegen nicht erkennbar.



## VERWALTUNGSRECHT

Gericht: OVG Weimar  
Aktenzeichen: 3 EO 341/20  
Datum: 22.05.2020

### **Fitnessstudios in Thüringen durften wegen Corona ab dem 22. Mai grundsätzlich öffnen**

VwGO  
§ 47 VI

**LEITSATZ: Das Thüringer OVG hat § 12 III Nr. 1 der Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020, wonach Fitnessstudios erst am 1. Juni 2020 öffnen dürfen, außer Vollzug gesetzt. Die Öffnung eines Fitnessstudios setzt jedoch voraus, dass ein Infektionsschutzkonzept erstellt und nachgewiesen wird.**

### **SACHVERHALT**

Der Antragsteller, der ein Fitnessstudio in Apolda betreibt, hat zur Begründung seines Eilantrags u.a. darauf verwiesen, dass er mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein umfassendes Sicherheits- und Hygienekonzept erarbeitet habe, das die Eröffnung seines Fitnessstudios ermöglicht hätte. Durch die erst zum 1. Juni 2020 vorgesehene Öffnung entstünde ihm ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden.

### **LÖSUNG**

Der Senat hat, dass die durch die neueste Corona-Verordnung angeordnete Schließung von Fitnessstudios bis zum 31. Mai 2020 sich in einem späteren Hauptsacheverfahren wohl nicht mehr als verhältnismäßig erweisen werde und hat deshalb dem Eilantrag des Antragstellers entsprochen:

Die durch das SARS-CoV-2-Virus ausgelöste Krankheit COVID-19 zeige weltweit nach wie vor teilweise sehr schwere Verläufe. Auch wenn die Anzahl der neu übermittelten Fälle in Deutschland derzeit rückläufig sei, werde die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aktuell weiterhin als insgesamt hoch eingeschätzt, für Risikogruppen als sehr hoch. Deshalb sei bei der allein möglichen summarischen Prüfung der vorliegenden sachverständigen Äußerungen (insbesondere des Robert-Koch-Instituts) immer noch davon auszugehen, dass der erreichte Status niedriger Fallzahlen und eines rückläufigen Reproduktionsfaktors nicht stabil sei und deshalb vermieden werden müsse, dass eine vorschnelle Aufhebung der Schutzmaßnahmen die Lage wieder verschärfe. Aber selbst bei Berücksichtigung dieser besonderen Risikolage erweise sich die weitere Schließung von Fitnessstudios in Thüringen rechtlich mit hoher Wahrscheinlichkeit als nicht haltbar.

Der Senat habe keine durchgreifenden Zweifel, dass die Schließung von Fitnessstudios geeignet ist, das Risiko von Infektionen zu vermindern und insbesondere die Entstehung von Infektionsketten zu vermeiden. Es bestünden jedoch erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass gegenüber der vollständigen Schließung von Fitnessstudios gleich wirksame und effektive mildere Maßnahmen zur Gefahrvermeidung zur Verfügung stehen. Das Gesundheitsministerium habe in der angegriffenen Verordnung eine weitgehende Ausnahmevorschrift für den organisierten Sportbetrieb – auch in geschlossenen Räumen – im Breiten-, Gesundheits-, Reha- sowie Leistungssport einschließlich der Spezialschulen für den Sport auf und in allen nicht öffentlichen und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Schutzvorschriften und unter Beachtung des Konzeptes des für Sportpolitik zuständigen Ministeriums geschaffen, die dazu führe, dass das an und für sich auch für diese Einrichtungen grundsätzlich bis zum 31. Mai 2020 bestehende Verbot faktisch aufgehoben werde. Die demgegenüber ausgesprochene ausnahmslose fortdauernde Schließung der Fitnessstudios erweise sich als mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Ungleichbehandlung, für die es keine sachliche Rechtfertigung gebe. Jedenfalls sei es nicht erkennbar, dass von vornherein Sportvereine oder gar Sport- und Freizeiteinrichtungen besser als kommerzielle Anbieter in der Lage sein sollten, notwendige Sicherheits- und Hygienestandards sicherzustellen. Dies gelte umso mehr, als gewerbliche Anbieter auch im Hinblick auf die Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz gehalten seien, auf die Einhaltung von Sicherheits- und Hygienestandards zu achten, weil sie sich bei einem Verstoß nicht nur bußgeldpflichtig machten, sondern auch mit gewerberechtlichen Konsequenzen zu rechnen hätten. Die Gefahr von Infektionen ist nunmehr durch qualifizierte Infektionsschutzpläne, die durch die Fitnessstudios zu erarbeiten sind, zu minimalisieren. Der Senat hat



ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die einstweilige Außervollzugsetzung allgemeinverbindlich ist; sie gilt landesweit. Soweit in einzelnen Regionen des Landes sich die epidemiologische Lage verschlechtern sollte, ist darauf gegebenenfalls mit einschränkenden Anordnungen zu reagieren.

Gericht: OVG Berlin-Brandg.  
Aktenzeichen: OVG 11 S  
41.20  
Datum: 22.05.2020

### **Fitnessstudios in Brandenburg mussten wegen Corona nach dem 22. Mai noch geschlossen bleiben**

VwGO  
§ 47 VI

**LEITSATZ: In Brandenburg dürfen Fitnessstudios noch immer nicht öffnen. Das OVG Berlin-Brandenburg hat das in der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes enthaltene Verbot in zwei unanfechtbaren Eilbeschlüssen bestätigt. Es sei im Hinblick auf die überragende Bedeutung des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie des dem Ordnungsgeber bei noch unsicherer Tatsachengrundlage zustehenden Einschätzungsspielraums gegenwärtig noch verhältnismäßig.**

#### **KERNAUSSAGEN**

Die von den Antragstellern jeweils erarbeiteten Hygiene- und Sicherheitskonzepte änderten nichts an dieser Einschätzung. Angesichts der hohen Wertigkeit der Schutzgüter Leben und Gesundheit sowie des Konzepts des Ordnungsgebers, jeweils kurzfristig zu überprüfen, welche weiteren Lockerungen zugelassen werden können, sei der Eingriff in die Berufsfreiheit und die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit der Fitnessstudio-Betreiber noch angemessen. Kein Verstoß gegen allgemeinen Gleichheitssatz

Das Verbot verstoße auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, so das OVG weiter. In Fitnessstudios, in denen die Nutzer sich über längere Zeit körperlich betätigten, bestehe wegen der nach aktuellem Kenntnisstand nicht auszuschließenden Übertragung des SARS-CoV-2 über Aerosole ein höheres Infektionsrisiko als etwa in Verkaufsstellen und Gastronomiebetrieben. Auch die Einschätzung, dass die Wiederöffnung von Fitnessstudios – nicht zuletzt angesichts der bereits wieder ermöglichten Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel – in einem Gesamtkonzept schrittweiser Lockerungen weniger dringlich sei als die Öffnung der Einzelhandelsgeschäfte, Gaststätten oder Frisiersalons, sei voraussichtlich nicht zu beanstanden.